



Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Menziken (nachfolgend bezeichnet als Gemeinde) erlässt gestützt auf die § 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Personenbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1

Behörden und
Kommissionen

Die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Behörden und Kommissionen beträgt:

a) Gemeinderat	bis 31.12.2025	7 Mitglieder
	ab 01.01.2026	5 Mitglieder
b) Finanzkommission	bis 31.12.2025	6 Mitglieder
	ab 01.01.2026	5 Mitglieder
c) Steuerkommission	bis 31.12.2025	4 ordentliche Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
	ab 01.01.2026	3 ordentliche Mitglieder und 1 Ersatzmitglied
d) Stimmzähler	bis 31.12.2025	4 ordentliche Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder
	ab 01.01.2026	3 ordentliche Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder

Der Gemeinderat kann nach Bedarf Hilfskräfte für das Wahlbüro bestimmen.

§ 2

Durchführung von Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die durch den Gemeinderat gewählt werden (§ 79 Abs. 1 des Gemeindegesezt).

§ 3

Veröffentlichungen

Für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden die amtlichen Publikationsorgane vom Gemeinderat jeweils zu Beginn einer Amtsperiode für die folgenden vier Jahre bestimmt.

§ 4

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

§ 5

Kompetenzen Gemeinderat

Zusätzlich zu den in den § 37 ff. des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben und Befugnissen hat der Gemeinderat folgende Kompetenzen:

a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie die Begründung von Baurechten und Kiesausbeutungsrechten bis zum Betrag bzw. Wert von CHF 500'000.00 im Einzelfall.

Für die Summe zwischen CHF 500'001.00 bis CHF 1'000'000.00 ist die Zustimmung der Finanzkommission einzuholen.

Wird die Summe von CHF 1'000'000.00 überschritten, ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung einzuholen.

b) Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz.

c) Abschluss von Verträgen zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt oder saniert worden sind.

d) Verwirklichung kommunaler Kanalisationsbauten bis zum Betrag von CHF 500'000.00 pro Amtsperiode.

e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gemäss § 25 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013.

Der Gemeinderat orientiert jährlich im Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Geschäfte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Urnenabstimmung mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft und ersetzt die beiden bisherigen Gemeindeordnungen vom 16. Juni 2004 und Burg vom 12. Dezember 1980.

Gemeinderat Menziken

sig.

Erich Bruderer
Gemeindeammann

sig.

Michael Schätti
Gemeindeschreiber

Kommunale Genehmigungen

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2022.

Von den Stimmberechtigten an der obligatorischen Referendumsabstimmung vom 18. Juni 2023 genehmigt.

Kantonale Genehmigung

Gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 10. April 2013 erteilte das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, der Gemeindeordnung Menziken am 5. Juli 2023 die kantonale Genehmigung.